

gewährleistet, daß die Organe und Betriebe in ihrer Leitungstätigkeit das sozialistische Recht durchsetzen. Das Ministerium hat die Einhaltung und Wirksamkeit der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften im Industriebereich zu analysieren und im Ergebnis der Analysen entsprechend den Erfordernissen der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft Maßnahmen zur Rechtsanpassung durchzuführen und Vorschläge zur Neufassung, Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften zu erarbeiten. Es hat die Werktätigen und ihre gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere die Industriegewerkschaft Chemie/Glas und Keramik, in die Erfüllung dieser Aufgaben einzubeziehen. Die Vorbereitung von Rechtsvorschriften, die unmittelbar Rechte und Pflichten der Werktätigen des Industriebereiches betreffen, hat im Zusammenwirken mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Chemie/Glas und Keramik zu erfolgen.

III.

Arbeitsorganisation, Struktur und Vertretung im Rechtsverkehr

§17

(1) Der ständige Stellvertreter des Ministers ist der Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers die Befugnisse und Pflichten des Ministers wahrzunehmen.

(2) Dem Minister stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung Stellvertreter zur Seite. Der Minister regelt die Verantwortung, Rechte und Pflichten seiner Stellvertreter und überträgt ihnen ständige und zeitweilige Aufgaben, die sich aus den Schwerpunkten des Industriebereiches ergeben.

§18

(1) Das Ministerium ist zur Lösung der Aufgaben in Abteilungen gegliedert. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Ministeriums werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Minister legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Abteilungen, die Art und Weise des Zusammenwirkens der Abteilungen sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Ministeriums sowie in Funktions- und Geschäftsverteilungsplänen fest.

(3) Die Abteilungsleiter und Mitarbeiter des Ministeriums können gegenüber den Leitern der unterstellten Organe und Betriebe nur tätig werden, wenn sie dazu vom Minister oder seinen Stellvertretern beauftragt wurden. Sie sind dem Minister verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§19

(1) Das Ministerium ist rechtsfähig und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers und die Leiter der Abteilungen sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Minister schriftlich erteilten Vollmacht das Ministerium vertreten.

IV.

Schlußbestimmung

§20

Das Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

Anordnung über die Ausstattung der Wohnungen im volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau vom 10. Juli 1973

Zur Durchsetzung einer einheitlichen Grundausrüstung der Neubauwohnungen im volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau und zur Schaffung von Möglichkeiten, die Ausstattung von Wohnungen durch die Bürger aus eigenen Mitteln zu erhöhen, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau.

§ 2

(1) Die Ausstattung der Wohnungen hat nach der Grundausrüstung gemäß Anlage zu erfolgen, soweit nach dieser Anordnung keine Ausnahmen zulässig sind.

(2) Die Grundausrüstung ist Bestandteil der Investitionsaufwandsnormative für den volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau und der Preise für den mehrgeschossigen Wohnungsbau bis 6 Geschosse.

(3) Angebotsprojekten, Grundsatzentscheidungen und verbindlichen Preisangeboten ist die Grundausrüstung zugrunde zu legen.

§3

(1) Die künftigen Mieter bzw. Nutzer der Wohnungen können aus eigenen finanziellen Mitteln im Rahmen des Angebotes des Generalauftragnehmers bzw. Hauptauftragnehmers die Ausstattung der Wohnungen über die Grundausrüstung hinaus erhöhen. Dafür gilt die erweiterte Ausstattung gemäß Anlage.

(2) Für die erweiterte Ausstattung gemäß Abs. 1 unterbreiten die General- bzw. Hauptauftragnehmer im Rahmen der bilanzierten finanziellen und materiellen Fonds Angebotsvarianten einschließlich des Abgabepreises.

(3) Bei Wohnungen im industriellen Wohnungsbau, die aus technologischen Gründen tapeziert werden, ist den künftigen Mietern bzw. Nutzern die Auswahl des Tapetenmusters aus dem Tapetenangebot des Generalauftragnehmers bzw. Hauptauftragnehmers zu ermöglichen.

§4

(1) Über Art und Umfang der erweiterten Ausstattung gemäß § 3 Abs. 1 schließen die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftraggeber im Rahmen der staatlichen Plankennziffer und der materiellen Möglichkeiten mit den Mietern bzw. Nutzern Vereinbarungen ab. In diesen Vereinbarungen ist die Finanzierung der Preisdifferenz zwischen Grundausrüstung und der erweiterten Ausstattung durch den Mieter bzw. Nutzer festzulegen.

(2) Zur Finanzierung der erweiterten Ausstattung können an die Mieter bzw. Nutzer durch die Sparkassen Kredite bis zur Höhe des Wertumfanges der vereinbarten Ausstattungsvariante entsprechend den Rechtsvorschriften* ausgereicht werden.

(3) Bei Wohnungswechsel des Mieters bzw. Nutzers ist der Zeitwert der durch den Mieter bzw. Nutzer finanzierten erweiterten Ausstattung durch den Vermieter bzw. durch die Wohnungsbaugenossenschaft an den Mieter bzw. Nutzer zu erstatten. Die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung, VEB Gebäudewirtschaft und die Wohnungsbaugenossenschaften können zur Finanzierung dieses Aufwandes Kredite bei den Sparkassen der DDR in Anspruch nehmen. Durch den Vermieter bzw. die Wohnungsbaugenossenschaft kann mit dem nachfol-

* Zur Zeit gilt die Anordnung Nr. 4 vom 22. Juni 1964 über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter (GBI. II Nr. 67 S. 610).